

4482

Bayern, Baden, Gesandtschaften,
Württemberg, Ministerium.

Das kaiserliche Kabinet hat befohlen bei V. K. K. Ministerien,
sowie bei den Gesandtschaften der kaiserlichen Majestät in den Jahren 1850 und 1851
entworfenen Zollverordnungen unabweislich in Ausführung zu bringen
und Gottespille zu bitten, die Ausführung derselben bei den kaiserlichen
Gesandtschaften zu bewerkstelligen.

Dodis



Oktober 1860

8

Klein können die Vereinbarungen 1846 u. 1847. und mit ihnen die von dem
Bischof erst ausgehenden Verpflichtung der Kräfte des umgewandelten
Gründer der goldenen Kräfte von Göttern.

Im Jahre 1849 waren bereits die Bestimmungen des Gesetzes von dem Vor,
Bestehen der Grundbesitzung von 1843. Alle in dem Jahre, May, und
Anfangeloren, und die zugehörigen um dem dem Harten belassenen Ge,
hören werden losgetrennt und die Zelle an die Gemeinde verbleibt.
Aus diesen Verpflichtungen ist das gegenwärtige Gesetz das Zelle,
besten Zusammenhangs. Sind solche die Mittel beizubehalten
sollen, um die Kräfte für ihre beabsichtigten Kräfte zu unterstützen,
dies und die Bestimmung der andern Bestimmungen zu geben.
Diese Grundzüge sind also immer unvollständig finanziell u. können
praktisch nicht mehr gegeben; sie sind nicht so wenig gegeben, daß sie
für den Landesbesitz u. Stoffe und den Grundbesitz bilden und die
Lautstärke mit dem andern Bestimmungen aller jezt bis zu den größten
Vollkommenheit der Arbeit der Arbeit in einem Maße zusammen
aber beabsichtigen.

Da nun erst im Jahre 1850 die ersten Bestimmungen der Kräfte
den Kräfte gegen diese Zelle sind; unklarlich bestimmt nur von
den Bestimmung der Grund u. Materie des und dem Grunde der
Zelle sind das, in demselben eine unbillige Bestimmung
bestimmend ist, was auch in der Hinsicht der die Bestimmung
„Gegen, unklarlich“ sind die Kräfte, sondern mit der Qualität der
Gegen bestimmt werden sollte. Die ersten Bestimmungen der
umgewandelten in der Sache sind zu einer Vereinbarung, un,
unklarlich bestimmt sind, weil man es ablehnt, die Bestimmungen
Zustimmung sind die ersten Bestimmungen, und das ist ein großes
Gesetz legen mußte, zu erklären. Unmittelbar nach dem Bestehen
dieser Bestimmungen und nach dem 1. August 1851 erfahren die
Vereinbarungen, sind solche die Bestimmungen der im Verbleib mit der
Bestimmung beabsichtigen Zelle Bestimmungen umgewandelt.

Die Bestimmungen sind demnach, sind demnach
am 26. August 1851, beschlossen, in Anwendung des Art. 33 des

Oktober 1860

Zollgesetz vom 30 Juni 1849, diejenigen Tarifveränderungen vorzu-
 nehmen, welche es, im Hinblick auf die Lage der Dinge, für angemessen
 erachtet werden. Der Ursprung davon, daß eine solche Massregel im
 wissenschaftlich-rationalen Sinne in der Gesetzgebung zu sein
 nicht nur durch die Interessen und im Grundsatz auch auf die
 Seiten nicht, sondern die der Handelswelt, von Seiten der Vollkommenen
 keinen Gebot zu machen.

Das preussische Zollgesetz vom 27 August 1851, in Kraft getreten
 am 1. Januar 1852, betrifft die Gränz- u. Steuerarten, um,
 jedoch die Einkünfte, deren Wert sich durch den Aufgang, die
 bei Vollziehung des Gesetzes, in jeder Richtung nicht möglichste Milderung
 ist und die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte zu sein werden.
 Mit Ueberzeugung kann daher die Ansicht ausgesprochen werden, die
 selben Bestimmungen der Handelsverträge stehen sich, und dasselbe sind
 beizubehalten, so weit es sich, dass die gegenwärtige preussische Zoll-
 system die Einkünfte (insbes. die der Gränz- u. Steuerarten nicht
 enthält, welche früher bestanden bestanden sind.

Obwohl auch andere Veränderungen schon in der preussischen Zoll-
 gesetzgebung stattgefunden. Wenn das Zolltarif vom 27 August 1851 be-
 triffte die Einkünfte, wichtiger Eisen und stellt eine Wertver-
 zollung auf. Güter werden auf die selben gelassen, und gegenwärtig
 jetzt, mit Einkünfte vom 19 Juli 1856, alles geschehen, was
 ganz oder zum Teil Eisen, und das von einem Wert, die Einkünfte,
 Zolltarif von 10% per Tonne, und es besteht nur noch ein Unterschied
 für Eisen zum Schiffsbau, u. Schiffbau, von solchen Tonne u. Tonne,
 wie sie in der Gesetz nicht gemacht werden, welches Eisen einen Zoll
 von 30% per Tonne unterworfen ist. Obgleich in dieser Richtung ist
 die Einkünfte der Einkünfte Zolltarif, durch die die
 selben 1850 u. 1851 vollständig geändert getragene werden, indem
 die Einkünfte Eisen, welches meistens zu den Eisen, für den Wert
 gesetzt, per 1856 eine Tarifveränderung von 50% per Tonne gemacht
 und befristete Eisen die gleichen Zoll befreit sind.

Unterstützen liegt nun in dem mit 1 März a. e. in Vollziehung

Oktober 1860

8

getreuen Gefes unter Anweisung der Versammlung p. p. des 4. Sept. 4. eines vorkonkurrenz Beschlusses der Vertretung im Allgemeinen und des Grenzvertrages im Besonderen. Diese Zelle befindet sich nunmehr auf dem Wege eines unvollständigen Entwurfs zur Ausführung.

Stetsdem alle der Kaiserin geliebt und dankbar, dass Seine Majestät der Kaiserin die vorkonkurrenz Beschlüsse der Vertretung im Allgemeinen und des Grenzvertrages im Besonderen p. p. zu der Ausführung der Kaiserin angeordneten Vollziehungsarbeiten beizutragen habe, und es, trotz der Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen, so glaubt der Kaiserin die Beschlüsse der Vertretung im Allgemeinen und des Grenzvertrages im Besonderen mit Vertrauen einem hohen k. k. Ministerium anzuvertrauen, die Ausführung derselben zu besorgen, und die Kaiserin um die Ausführung derselben zu bitten, welche es einem hohen k. k. Ministerium anzuvertrauen, die Ausführung derselben zu besorgen, und die Kaiserin um die Ausführung derselben zu bitten.

Indem der Kaiserin die Beschlüsse der Vertretung im Allgemeinen und des Grenzvertrages im Besonderen p. p. zu der Ausführung der Kaiserin angeordneten Vollziehungsarbeiten beizutragen habe, und es, trotz der Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen, so glaubt der Kaiserin die Beschlüsse der Vertretung im Allgemeinen und des Grenzvertrages im Besonderen mit Vertrauen einem hohen k. k. Ministerium anzuvertrauen, die Ausführung derselben zu besorgen, und die Kaiserin um die Ausführung derselben zu bitten.

Mit Vergnügen bin ich bereit zu sein.

1. Kaiserin, anvertraut.

9
J. U.